

denen allerdings' leider unsere Appellationsgerichte sich so sehr gefallen, hier noch einen Behinderungsgrund herausfinden könnte, um die Verwendung von Ablösungsgeldern zu dem Ankauf von Immobilien zu verbieten. Ich muß darauf aufmerksam machen, wie es gerade im Interesse der Mitbelehnten zu liegen scheint, daß der Ankauf von Immobilien nicht gehindert werde. Der geehrte Sprecher vor mir hat das schon erwähnt, und ich will nicht nochmals darauf zurückkommen; nur so viel will ich anführen, daß die Mitbelehnten der Oberbehörde sehr wenig Dank wissen würden, wenn scheinbare, grundlos herbeigeführte Weitläufigkeiten vielleicht Ursache wären, daß Jahre lang dergleichen Gelder nur zu einem sehr niedrigen Zinsfuße durch Ankauf von Staatspapieren u. dergl. benutzt worden wären, während sie in der Zwischenzeit vielleicht sehr vortheilhaft, auf den Ankauf von Immobilien hätten verwendet werden können. Es scheint mir in einem solchen Falle diese Bevormundung doch zu weit getrieben worden zu sein; denn wäre auch wirklich eine Bescheidung, wie sie in dem vorliegenden Falle erfolgt ist, eine doctrinelle Auslegung des Gesetzes zu rechtfertigen, so würde es demungeachtet gewiß weit dankbarer zu erkennen gewesen sein, wenn die die Oberaufsicht führende Behörde in einem solchen Falle die Bestimmung des Gesetzes in einem etwas weitem und mildern Sinne ausgelegt hätte; dies ist schon sehr häufig bei sehr vielen andern gesetzlichen Bestimmungen der Fall gewesen, und ich sehe durchaus nicht ein, warum es nicht auch in diesem Falle hätte eintreten können. Ich werde also bei dem Deputationsgutachten stehen bleiben.

Prinz Johann: Es liegen uns zwei Wege vor, um zum Ziele zu gelangen. Der eine ist der Antrag der Deputation, welcher dem Beschwerdeführer Recht giebt, und der andere ist der Antrag des Herrn Grafen Hohenthal, der ein neues Gesetz beantragt. Wenn es sich um die Frage handelt, ob der erste Weg zu betreten sei, so glaube ich, muß man sich ganz auf den rechtlichen Standpunkt stellen und fragen, was nach dem vorliegenden Gesetze Rechtens sei. Betrachte ich das Ablösungsgesetz für sich allein, so gestehe ich, daß ich mich der Meinung der Deputation zuneige; denn das Ablösungsgesetz bestimmt, daß die Mitbelehnten keinen Einspruch haben sollen, sowohl gegen die Ablösung selbst, als gegen die Wahl der Ablösungsmittel, und bestimmt außerdem nur, welche Vorkehrungen hinsichtlich der Gebahrung mit den Ablösungsmitteln getroffen werden sollen. In Bezug auf die Gebahrung bestimmt es nichts weiter, als die alternative Verwendung zu einem Lehnsstamme oder zu dem Ankauf von Immobilien. Wenn ich dagegen die Motive dazu nehme, welche von Seiten der Staatsregierung bei jenem Gesetze mit hinausgegeben worden sind, so werde ich in der Sache zweifelhaft. Hier heißt es nämlich folgendermaßen: „Nach Analogie desjenigen, was in der erläuterten Proceßordnung ad Tit. XL. §. 3 wegen der sogenannten Lehnsübermasse von subhastirten Lehngütern bestimmt ist, war hier alternativ auch die Anlegung des Ueberschusses auf ein zu erkaufendes und zum Lehn oder Fideicommiss zu schlagendes Grundstück nachzulassen.“ Da schließe ich nun so: man hat sich über die Bedingungen, unter welchen eine solche Verwendung zu gestatten

sei, in der Hauptsache nicht aussprechen wollen, wenigstens nicht über die materiellen Bedingungen, man hat auch die Sache ganz nach Analogie der sogenannten Lehnsübermasse behandeln wollen. Hier stoße ich nun auf einen Zweifel, und dieser Zweifel könnte nur durch die Beantwortung Seiten des Herrn Königl. Commissars oder durch ein anderes Mitglied, welches mit dieser Angelegenheit vertraut ist, gelöst werden, und davon wird zugleich meine Abstimmung über das Deputationsgutachten abhängen. Ich weiß nicht, ob in dem Falle, wenn eine solche Lehnsübermasse vorhanden wäre, der Ueberschuß zum Ankauf von Grundstücken, oder zur Bildung eines Lehnsstammes verwendet werden soll, darüber die Mitbelehnten zu hören sind oder nicht. Wäre das Erstere der Fall, daß sie gehört werden müssen, so glaube ich, daß es im Sinne des Gesetzes liegt, daß dies auch in Bezug auf die Ablösungsgelder geschehen müsse; denn man hat offenbar jene Analogie vor Augen gehabt. Ich kann aber nicht der Ansicht des geehrten Sprechers beitreten, welcher annahm, daß in Bezug auf die Verwendung dieselbe Sicherheit bei Ankauf von Grundstücken, wie bei der Ausleihung auf Hypotheken sei. Es ist wahr, es kann in vielen Fällen selbst eine größere Sicherheit durch die Anlegung in Grundstücken erlangt werden, aber es ist das schwerer zu beurtheilen, darum glaube ich, daß ein Unterschied hier wohl anzunehmen sein möchte. Wenn ich meine Abstimmung über das Deputationsgutachten von der Beantwortung jenes Zweifels abhängig mache, so muß ich bemerken, daß ich sonst für den Antrag des Herrn Grafen Hohenthal stimmen werde. Ich glaube, ein rechtliches Bedenken läßt sich dagegen nicht erheben; denn ein Eingriff in das Eigenthumsrecht der Mitbelehnten würde geschehen dadurch, daß die Mitbelehnten nicht darüber befragt würden, ob überhaupt abgelöst werden soll. Ist dies geschehen, so bleibt nichts weiter übrig, als zu bestimmen, daß die Interessenten nicht darunter leiden. Wie das bestimmt werden soll, das ist Sache der Gesetzgebungspolitik, und ich muß in so fern denjenigen Herren beistimmen, welche es für zweckmäßig halten, daß zu große Beschränkungen nicht eintreten. Ich werde also für den Antrag des Herrn Grafen Hohenthal stimmen und erwarte, daß mein Zweifel gelöst wird.

Staatsminister v. Könn erig: Se. Königl. Hoheit haben die Frage gestellt, wie es bei der Lehnsübermasse zu halten sei. Die erläuterte Proceßordnung bestimmt darüber nichts, und es ist mir ein Fall nicht bekannt, in welchem jene Gesetzstelle zur Anwendung gekommen wäre. Allein nach den allgemeinen Grundsätzen des Lehnrechts muß man allerdings annehmen, daß die Mitbelehnten zu fragen sind und daß sie wenigstens einen Widerspruch einzulegen haben. Der Vasall kann übrigens schon deshalb nicht frei verfügen, weil er in der Regel in Concurs ist. Daß die Mitbelehnten gegen die Auszahlung der Gelder an ihn protestiren können, behauptet Zacharia ausdrücklich.

Secretair v. Biedermann: Ich bin ein entschiedener Widersacher von allen Eingriffen in fremdes Recht, und von Allem, was man gewöhnlich unter dem Subielregieren versteht. Wenn ich daher mit der Absicht hierher gekommen war, unbedingt für das Deputationsgutachten zu stimmen, so geschah es deshalb, weil